



Förderrichtlinie „Finanzielle Förderung von freiwilligen Schulangeboten der Feuerwehren und im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen“

I. Zielsetzung

Die Förderrichtlinie verfolgt das Ziel, die hessischen Feuerwehren und die im Katastrophenschutz des Landes Hessen mitwirkenden Hilfsorganisationen (einschließlich THW) bei ihrem Engagement in den Schulen zu unterstützen. Dieses Engagement bietet für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, die Feuerwehren und die Hilfsorganisationen und vor allem deren Arbeit kennenzulernen. Die Feuerwehren und die Hilfsorganisationen wiederum haben die Möglichkeit, sich zu präsentieren und so um Nachwuchs für ihre wertvollen und wichtigen Aufgaben zu werben. Ziel der Förderung ist es daher vor allem, Jugendliche für die Feuerwehren und die Hilfsorganisationen zu interessieren, die ansonsten mit diesen Themenfeldern nicht in Berührung gekommen wären.

Auch in Hessen wird es für die Feuerwehren und Hilfsorganisationen zunehmend wichtiger, mehr mit und in den Schulen zu arbeiten. Daher sollen bestehende Kooperationen zwischen Schulen und Feuerwehren/Hilfsorganisationen unterstützt bzw. neue initiiert werden.

Über diese Richtlinie hinaus, führen das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, das Hessische Kultusministerium und der Landesfeuerwehrverband Hessen ein Pilotprojekt „Mehr Feuerwehr in Schulen“ durch. Dabei sollen in einer Modellregion zum einen Material und Unterlagen für die Arbeit von Feuerwehren an Schulen erarbeitet und zum anderen Strukturen erprobt werden, wie Schulangebote von Feuerwehren in einem Kreis oder einer Region über die Grenzen der Städte und Gemeinden hinaus koordiniert werden können.

II. Förderung

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

Zur Realisierung des in der Zielsetzung erwähnten Engagements von Feuerwehren und Hilfsorganisationen in den hessischen Schulen unterstützt das Land Hessen die hessischen Städte und Gemeinden und die Hilfsorganisationen durch eine Festbetrags-Förderung der von diesen finanzierten Sachausgaben (zum Beispiel von Unterrichtsmaterialien). Damit soll die Zusammenarbeit der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen mit den Schulen erleichtert werden. Hieran besteht ein Landesinteresse im Sinne des § 23 LHO, weil Feuerwehren und Hilfsorganisationen die Sicherheit der Bevölkerung auf dem Gebiet der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr gewährleisten. Die Finanzierung der damit auch dem Landesinteresse dienenden Schulangebote durch die Städte und Gemeinden soll unterstützt werden. Für die Förderung gelten die §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften. Auf die Prüfungsrechte des Hessischen Landesrechnungshofs nach § 91 LHO wird verwiesen.

Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Förderungen durch den Zuwendungsgeber können nur an Personen und Organisationen erfolgen, die die Gewähr für eine mit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. In begründeten Fällen kann dies vom Zuwendungsgeber geprüft werden. Sollte nach Bewilligung des Förderantrages festgestellt werden, dass die Gewähr für die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht oder nicht mehr vorliegt, wird die weitere Gewährung von Fördermitteln aufgehoben; bei erfolgtem Widerruf wird die Rückforderung von bereits ausgezahlten Mitteln betrieben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden freiwillige Schulangebote von hessischen Feuerwehren und den im Katastrophenschutz des Landes Hessen tätigen Hilfsorganisationen (einschließlich THW).

Die Schulangebote ersetzen nicht die von der Bundesrepublik Deutschland finanzierten Erste-Hilfe-Kurse, sondern sollen der Zielsetzung dieser Richtlinie dienen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- a. alle hessischen Städte und Gemeinden, deren Feuerwehren Schulangebote im Sinne dieser Richtlinien betreiben,
- b. alle hessischen Landkreise, wenn mehrere Feuerwehren des Landkreises kooperieren,
- c. der Landesfeuerwehrverband und die Landesverbände der Hilfsorganisationen (einschließlich THW).

4. Zuwendungsvoraussetzung

Die Schulangebote müssen den Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Sinne der Nummer 2 die Möglichkeit geben, sich zu präsentieren und so um Nachwuchs für ihre wertvollen und wichtigen Aufgaben zu werben. Sie müssen Interesse an der Mitarbeit in den Feuerwehren und Hilfsorganisationen wecken, praktische Anteile (zum Beispiel Übungen) enthalten und die Struktur des Brand- und des Katastrophenschutzes in Hessen vorstellen. Die Feuerwehr/Hilfsorganisation muss sich selbst in jeder Unterrichtseinheit einbringen. Die Teilnahme an den Angeboten ist vorrangig Kindern und Jugendlichen zu gewähren, die ansonsten mit diesen Themenfeldern nicht in Berührung gekommen wären. Für die Förderung der Angebote ist eine Mindestteilnehmerzahl von sechs Kindern bzw. Jugendlichen erforderlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Förderfähige Angebote werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert.

Werden mindestens 20 Schulstunden je Schulhalbjahr abgedeckt, beträgt die Förderung 400 Euro. Bei mindestens 30 Schulstunden 600 Euro und bei mindestens 40 Schulstunden 800 Euro.

Jedes Dauerangebot (muss das ganze Schuljahr über andauern, mindestens jede zweite Schulwoche stattfinden und sich an Schülerinnen und Schüler ab der vierten Klasse richten) wird im Schuljahr der Beantragung mit einer Festbetrags-Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro gefördert. Mit dieser erhöhten Förderung soll notwendigen Mehrausgaben (zum Beispiel für Schutzkleidung, Schulungs- und Verbrauchsmaterial) Rechnung getragen werden. Im zweiten und dritten Förderjahr halbiert sich die Höhe der Festbetragsfinanzierung des ersten Jahres. Ab dem vierten Jahr werden Dauerangebote mit den oben genannten Fördersätzen anhand der jeweiligen Min-

deststundenzahl gefördert. Diese Förderung kann je Schule und Fachdienst nur einmal beantragt werden.

Wenn sich zwei oder mehr unterschiedliche Fachdienste dauerhaft an dem Angebot beteiligen und damit höhere Kosten entstehen, erhöht sich die Festbetragsfinanzierung um 2.500 Euro je zusätzlichem Fachdienst, höchstens jedoch um 5.000 Euro.

Im Bereich der Dauerangebote sind höhere Förderungen möglich, wenn notwendige höhere Ausgaben bei der Beantragung glaubhaft dargelegt werden. Vollfinanzierungen sind nicht vorgesehen. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport entscheidet darüber in jedem Einzelfall nach eingehender Prüfung.

6. Verfahren

Die Landkreise, Städte, Gemeinden, der Landesfeuerwehrverband oder Landesverbände der Hilfsorganisationen beantragen die Förderung schriftlich (VV Nr. 3. 1 zu § 44 LHO) mit einem Formular (www.feuerwehr.hessen.de) beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport spätestens zwei Monate vor Beginn des Angebots und beschreiben das Angebot. Der Landesfeuerwehrverband und die Landesverbände der Hilfsorganisationen geben die Anträge ihrer Untergliederungen gesammelt an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport weiter.

Wenn sich zwei oder mehr Feuerwehren/Hilfsorganisationen an dem Angebot beteiligen, stimmen sich die jeweiligen Träger ab, wer den Antrag stellt.

Dabei ist dem Antrag je Schulangebot ein detaillierter Unterrichtsplan für das kommende Schuljahr beizufügen, der von der Schulleitung zu bestätigen ist. Die Antragstellerin/der Antragssteller muss verbindlich bestätigen, dass die Voraussetzungen der Förderung nach Nummer 4 erfüllt sind und eine zweckgebundene Verwendung der Mittel erfolgt.

Die letzten Neuanträge werden bis zum 30. April 2020 angenommen. Mit den bis dahin gewonnenen Erfahrungen soll die Richtlinie bewertet werden.

7. Bewilligungsverfahren

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport entscheidet abschließend über die Bewilligung. Je Schulangebot wird ein Bewilligungsbescheid erstellt.

8. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung. Bei Dauerangeboten werden die Förderungen für die Folgejahre durch die Antragstellerin/den Antragssteller jeweils bis zum 31. März angefordert und bis zum Beginn des Schuljahrs ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt an die jeweilige Antragstellerin/den jeweiligen Antragssteller, die dafür Sorge tragen, dass die Förderung dem jeweiligen Schulangebot zugutekommt.

9. Verwendungsnachweis

Die Antragstellerin/der Antragssteller garantiert mit dem unterzeichneten Antrag und den späteren Mittelanforderungen, dass die Mittel zweckgebunden nach Nummer 4 verwendet werden oder wurden. Bei Dauerangeboten sind mit den späteren Mittelanforderungen ein kurz gefasster Bericht über das abgelaufene und ein Unterrichtsplan für das kommende Schuljahr beizufügen. Der Nachweis der Verwendung richtet sich bei den Dauerangeboten nach Nr. 6 der ANBest-P bzw. der ANBest-GK (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis). Bei den anderen Angeboten ist eine Bestätigung vorzulegen, dass das Angebot wie beantragt stattgefunden hat; Abweichungen sind in einem kurzen Bericht zu erläutern. Aus den Berichten muss sich die Teilnehmerzahl ergeben, wie viele Kinder/Jugendliche noch nicht in der Jugendfeuerwehr/Hilfsorganisation Mitglied waren und wie viele neu dort eingetreten sind. Der Landesfeuerwehrverband und die Landesverbände der Hilfsorganisationen geben die Mittelanforderungen ihrer Untergliederungen gesammelt an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport weiter.

10. Bekanntmachung und Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Die Förderrichtlinie tritt am 01.03.2018 in Kraft und mit Ablauf des 28.02.2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 2018

gez.

(Peter Beuth)

Staatsminister